

wenn der Patient, der sich seiner Lage nicht bewußt ist, in Anbetracht der großen Leiden, die das therapeutische Vorgehen mit sich bringt, das vorher gegebene Einverständnis zurückzieht und sich dadurch der Chance, die diese Therapie geben kann, beraubt.

Der Arzt ist verpflichtet, dem Kranken die wahre Diagnose zu offenbaren, wenn dieser — sogar bei minimalen Aussichten auf Besserung — seine Einwilligung zu der vorgeschlagenen Therapie verweigert, es andere therapeutische Methoden nicht gibt und die Vermutung besteht, daß erst die wahrheitsgemäße Aufklärung ihn veranlassen wird, seine Zustimmung zu geben⁷.

Ist der Arzt verpflichtet, dem Patienten die wahre Diagnose mitzuteilen, wenn dieser das ausdrücklich verlangt? Überwiegend wird die Meinung vertreten, daß eine Pflicht, die Diagnose zu offenbaren, nur dann besteht, wenn es im Interesse des Kranken liegt, diese traurige Wahrheit zu erfahren. Dies festzustellen ist besonders wichtig, wenn es sich um Patienten handelt, die zu den hoffnungslos, unheilbar Erkrankten gehören.

In diesen Fällen lastet auf dem Arzt die Pflicht, sich zu vergewissern, welches objektive Bedürfnis besteht, welches Interesse der Kranke hat, die Wahrheit zu erfahren. Neugier des Patienten allein genügt nicht, um diese Entscheidung zu treffen; in jedem Fall muß ein echtes, begründetes Interesse festgestellt werden. Dieses kann persönlicher, familiärer oder auch öffentlicher Natur sein. Ein solches Interesse wird z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn der Kranke das Bedürfnis hat, Familienangelegenheiten und Vermögensverhältnisse zu ordnen, oder wenn ein Schriftsteller, Künstler, Gelehrter oder Erfinder ein Werk vollenden will. Ein begründetes Bedürfnis liegt zweifellos auch dann vor, wenn eine in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeit ihr Amt einem Nachfolger übergeben will.

Erst dann, wenn der Arzt im Gespräch mit den Verwandten und Angehörigen des Kranken sowie evtl. durch vorsichtiges Befragen des Patienten selbst dessen begründetes Interesse, die wahre Diagnose zu erfahren, festgestellt hat, darf er den Patienten aufklären, aber auch nur in dem Umfange, in dem es zur Befriedigung des jeweiligen Interesses erforderlich ist.

Dieser Kompromiß scheint mir die einzige Lösung des Konflikts zu sein. Eine Differenzierung zwischen Pflicht

⁷ Vgl. Schwalm, Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht aus der Sicht des Juristen, Juristische Studiengesellschaft, Schriftenreihe Heft 50 51, Karlsruhe 1961, S. 36 und 39.

und Grenzen der Mitteilung ist notwendig, je nachdem, ob es sich um die Aufklärung im Zusammenhang mit den therapeutischen Absichten oder um die Offenbarung der Diagnose und Prognose handelt. Die Differenzierung ermöglicht in jedem Fall eine Entscheidung, bei der die Pflicht des Arztes zur Behandlung mit dem Interesse und dem Willen des Kranken sowie mit der Berufung des Arztes, für die Gesundheit und die Psyche des Kranken zu sorgen, in Übereinstimmung steht.

Zwei besondere Fälle sind noch zu erörtern:

1. Das Vertrauen des Kranken zum Arzt kann so groß sein, daß er keine Aufklärung verlangt und bereit ist, ohne Vorbehalte jeder Empfehlung des Arztes zu folgen. Muß der Arzt auch in diesem Fall noch die ausdrückliche Zustimmung des Patienten zur Bestrahlungstherapie oder Operation einholen?

Es wird allgemein angenommen, daß in solchen Fällen die Aufklärungspflicht entfällt. Jedoch muß der behandelnde Arzt in den Fällen, in denen Zweifel bestehen oder es zu einem Rechtsstreit kommt, nachweisen, daß ein derartiges unbedingtes Vertrauensverhältnis zwischen dem Kranken und ihm bestand⁸.

2. Häufig sollen dem Krebskranken auf Wunsch seiner Kinder, seines Ehegatten oder seiner Eltern die Diagnose und Prognose verschwiegen werden. Dabei erhebt sich die Frage, ob dieser Wunsch für den Arzt bindend ist⁹.

überwiegend wird die Ansicht vertreten, daß nicht nur ein solcher Wunsch, sondern sogar ein ausdrückliches Verbot aus rechtlichen Gründen für den Arzt bedeutungslos sein müssen. Der Arzt ist berechtigt und in konkreten Fällen sogar verpflichtet, in Übereinstimmung mit den obigen Überlegungen dem Kranken die Wahrheit mitzuteilen.

Die Aufklärungspflicht gegenüber dem Krebskranken darf keinesfalls in das freie Ermessen des Arztes gestellt werden. Daher sollten auch dann, wenn die Aufklärungspflicht teilweise oder ganz entfällt, Grundsätze aufgestellt werden, die gewährleisten, daß Ethik und Recht nicht verletzt werden.

⁸ Vgl. Roemer, Die Aufklärungspflicht vom Standpunkt und aus der Erfahrung des Arztes, Juristische Studiengesellschaft, a. a. O., S. 20.

⁹ Es gibt keine Meinungsverschiedenheiten, wenn es sich um die Offenbarung der Diagnose und Prognose gegenüber den Eltern oder dem Vormund eines minderjährigen Krebskranken handelt.

Dr. HANS HINDERER, *komm. Direktor des Instituts für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle*

über die Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht

Bei der Behandlung der Grenzen der Strafbarkeit eines Arztes wegen Verletzung seiner Schweigepflicht führen Heilborn/Schmidt aus, daß die Strafbarkeit dann entfallen müsse, wenn der Arzt die Schweigepflicht bricht, „weil er in Ausübung berechtigter persönlicher und gesellschaftlicher Interessen handelt. Das trifft zu, wenn er eine ihm selbst, einem Angehörigen oder einem Dritten drohende strafrechtliche Verfolgung abwenden will“*.

Diese Reduzierung der Möglichkeiten der Offenbarung eines Privatheimnisses ist m. E. unbefriedigend, weil sie sich zu sehr an die strafrechtliche und strafprozessrechtliche Problemstellung der Aussagedelikte anlehnt* ohne die Spezifik des ärztlichen Berufes genügend zu berücksichtigen. Die Strafbestimmung über die Verletzung des Berufsheimnisses muß von der Verant-

wortung des Arztes und der übrigen in dieser Bestimmung genannten Personengruppen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung ausgehen. Sie bedeutet also mehr als eine Klärung der Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; sie muß darüber hinaus den im Tatbestand genannten Berufsvertretern die Möglichkeit geben, ihre Befugnisse und Rechte gegen unzulässige Erwartungen und Anforderungen zu sichern.

Wenn beispielsweise ein Arzt im Zusammenhang mit einer Untersuchung feststellt, daß eine wegen Krankheit hilflose Person von den eigenen Angehörigen durch grobe Pflichtwidrigkeiten gequält oder mißhandelt wird, so entspricht es je nach den Besonderheiten des Einzelfalles dem ärztlichen Ethos, entweder die Angehörigen nachdrücklich auf ihre Pflichten hinzuweisen oder aber — wenn das ohne Erfolg bleibt — die zuständigen staatlichen Organe über diese Beobachtung und die in dem Zusammenhang aufkommenden Ver-

* Heilborn / Schmidt, „Schweigepflicht und Aussageverweigerungsrecht des Arztes im künftigen Straf- und Strafprozessrecht“, NJ 1965 S. 764 ff. (766).